



B E K A N N T M A C H U N G

**für die Abstimmung über die Organisationssatzung
der Verfassten Studierendenschaft der Universität Stuttgart
gemäß § 65a Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. m.
§ 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft**

Gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) gibt das Rektorat der Universität Stuttgart nachfolgend die gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern festgelegten Termine für die Einreichung von Vorschlägen für die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart und die Abstimmung über diese Satzungsansätze sowie Hinweise zur Abstimmung bekannt.

I. Abstimmungszeiten und Abstimmungsorte, Auszählungszeit und Auszählungsort

Die **Abstimmung** über die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart findet bei Vorliegen der Voraussetzungen am **Dienstag, 5. Februar 2013, und Mittwoch, 6. Februar 2013**, statt.

Abstimmungszeiten

Dienstag, 5. Februar 2013 9:00 Uhr – 16:00 Uhr

Mittwoch, 6. Februar 2013 9:00 Uhr – 16:00 Uhr

Abstimmungsorte

Universitätsbereich Stadtmitte:

Kollegiengebäude II, Keplerstr. 17, Foyer

Universitätsbereich Vaihingen:

Mensa II, Pfaffenwaldring 45, Foyer
IWZ, Pfaffenwaldring 9, Foyer

Universitätsbereich Stadtmitte:

Kollegiengebäude II, Keplerstr. 17, Foyer

Universitätsbereich Vaihingen:

Mensa II, Pfaffenwaldring 45, Foyer
IWZ, Pfaffenwaldring 9, Foyer

Im Verhinderungsfall besteht die Möglichkeit zur Abstimmung per Brief (siehe die Hinweise unter Abschnitt VII.).

Die hochschulöffentliche **Auszählung der Abstimmung** findet statt am:

Donnerstag, 7. Februar 2013, und ggf. am Freitag, 8. Februar 2013,
im Senatssaal, Keplerstraße 7, jeweils ab 08:30 Uhr.



II. Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung

Zur Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft berechtigt sind alle zum Stichtag 04.02.2013 immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktoranden der Universität Stuttgart, außer den nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) an der Universität Stuttgart ohne Hochschulabschluss zeitlich befristet immatrikulierten ausländischen Studierenden. Abstimmungsberechtigt sind auch immatrikulierte Studierende, die beurlaubt sind oder ein Auslands- oder Praxissemester absolvieren.

Die Berechtigung zur Abstimmung wird durch den mit einem Foto versehenen, eingeschweißten und mit der für das Wintersemester 2012/2013 gültigen Semestermarke beklebten Studenausweis nachgewiesen.

III. Frist für die Einreichung von Satzungsvorschlägen, Form und Inhalt der Satzungsvorschläge

1. Die stimmberechtigten Studierenden und Doktoranden der Universität Stuttgart (siehe Abschnitt II.) werden aufgefordert, bis spätestens

Freitag, 30. November 2012, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)

ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschläge bei dem vom Rektorat beauftragten

Wahlamt der Universität Stuttgart

Frau Stephanie Kovács

Azenbergstr. 16, Zimmer 3.012

Telefon 0711/685-81011

Fax 0711/685-71011

stephanie.kovacs@rektorat.uni-stuttgart.de

sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form einzureichen. Für jeden Satzungsvorschlag ist ein/e Ansprechpartner/in und dessen/deren Vertreter/in mit vollständigen Angaben über Name, Vorname und Matrikelnummer und Kontaktdaten zu benennen. Diese Personen müssen stimmberechtigt sein (siehe Abschnitt II.).

2. Jeder Satzungsvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung als der Verfassten Studierendenschaft oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Satzungsvorschlag den Namen des/r genannten Ansprechpartner/in.
3. Die Satzungsvorschläge müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 150 stimmberechtigten Studierenden oder Doktoranden der Universität Stuttgart (siehe Abschnitt II.) unterzeichnet sein. Die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen der Satzungsvorschläge müssen neben der Unterschrift ihren Namen und Vornamen gut leserlich wiederholen und ihre Matrikelnummer angeben. Stimmberechtigte dürfen nur jeweils einen Satzungsvorschlag unterzeichnen.

Formblätter für die Einreichung von Unterzeichnungen können bei dem vom Rektorat beauftragten Wahlamt (siehe oben) angefordert oder im Intranet der Universität Stuttgart (vgl. Abschnitt VIII.) abgerufen werden.



Die Rücknahme von Unterzeichnungen unter einem Satzungsvorschlag ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Satzungsvorschläge zulässig.

IV. Prüfung der Satzungsvorschläge, Überarbeitungsfrist für die Satzungsvorschläge

Die eingereichten Satzungsvorschläge (siehe Abschnitt III.) werden von der vom Rektorat beauftragten Stabstelle Recht rechtlich geprüft. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung wird mit drei Studierenden, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden, erläutert und erörtert. Bei rechtlichen Mängeln gibt das Rektorat die Satzungsvorschläge zur Überarbeitung zurück. Überarbeitete Satzungsvorschläge müssen bis spätestens

Freitag, 11. Januar 2013, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)

erneut bei dem vom Rektorat beauftragten Wahlamt (siehe Abschnitt III. Ziffer 1) in Papierform und in elektronischer Form eingereicht werden.

V. Veröffentlichung der Satzungsvorschläge

Die Satzungsvorschläge werden bei Vorliegen der Voraussetzungen spätestens in der Zeit vom

18. Januar 2013 bis zum 6. Februar 2013

in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart veröffentlicht und am Dienstag, 5. Februar 2013, sowie am Mittwoch, 6. Februar 2013, gemeinsam zur Abstimmung gestellt (siehe Abschnitt I.). Die veröffentlichten Satzungsvorschläge können auch über das Intranet der Universität Stuttgart (vgl. Abschnitt VIII.) abgerufen werden.

VI. Abstimmung über die eingereichten Satzungsvorschläge

1. Steht nur ein Satzungsvorschlag zur Abstimmung, wird über die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden. Der Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten (siehe Abschnitt II.) zustimmt. Ist der Satzungsvorschlag abgelehnt, können geänderte Satzungsvorschläge nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft erneut zur Abstimmung gestellt werden; entsprechende Termine werden gesondert bekannt gemacht.
2. Stehen **mehrere** Satzungsvorschläge zur Abstimmung, ist derjenige beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten (siehe Abschnitt II.) zustimmt. Erreicht **kein** Satzungsvorschlag diese Mehrheit, findet am

**Dienstag, 12. Februar 2013, sowie Mittwoch, 13. Februar 2013,
jeweils von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr,**

an den in Abschnitt I. genannten Abstimmungsorten eine weitere Abstimmung statt, in der die beiden Satzungsvorschläge, die die meisten Stimmen erhielten, zur Entscheidung vorgelegt werden. Die hochschulöffentliche Auszählung dieser Abstimmung findet am Donnerstag, 14. Februar 2013, und ggf. am Freitag, 15. Februar 2013, im Senatssaal, Keplerstraße 7, jeweils ab 08:30 Uhr, statt. Ein Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten (siehe Abschnitt II.) zustimmt. Erreicht kein Satzungsvorschlag diese Mehrheit,



können geänderte Satzungsvorschläge nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft erneut zur Abstimmung gestellt werden; entsprechende Termine werden gesondert bekannt gemacht.

VII. Ausüben des Stimmrechts / Abstimmung per Brief

1. Es kann nur durch persönliche Stimmabgabe an den in Abschnitt I. genannten Abstimmungsorten oder per Brief abgestimmt werden. Stimmberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
2. Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden.
3. Stimmberechtigte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung an den in Abschnitt I. genannten Abstimmungsorten vorzunehmen, können per Brief abstimmen. Ein entsprechender amtlicher Stimmzettel für die Abstimmung per Brief kann bis zum **Donnerstag, 31. Januar 2013**, im Falle einer **weiteren** Abstimmung nach Abschnitt VI. Ziffer 2 bis zum **Donnerstag, 7. Februar 2013**, bei dem vom Rektorat beauftragten Wahlamt (siehe Abschnitt III. Ziffer 1) beantragt werden; dabei ist der Studenausweis vorzulegen. Die Wahlleiterin kann dem/der Stimmberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung des Stimmzettels die Abstimmung per Brief an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe per Brief gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Stimmzettel für die Abstimmung per Brief vor Ende der Abstimmungszeit am letzten Abstimmungstag (**6. Februar 2013, 16:00 Uhr**, im Falle einer **weiteren** Abstimmung nach Abschnitt VI. Ziffer 2 bis zum **13. Februar 2013, 16:00 Uhr**) bei der Wahlleiterin (Wahlamt, siehe Abschnitt III. Ziffer 1) eingegangen ist.
4. Bei der Stimmabgabe ist der Studenausweis vorzulegen, auf dem vom Abstimmungsausschuss die erfolgte Stimmabgabe vermerkt wird.

VIII. Weitere Informationen

Die Bekanntmachungen zu der Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft sowie andere aktuelle Informationen sind auch im Intranet der Universität Stuttgart unter dem Stichwort „Abstimmung Verfasste Studierendenschaft“ auf der Seite <http://www.uni-stuttgart.de/ueberblick/organisation/rektorat/rektoratsbuero/wahlamt/> abrufbar.

Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Verfassten Studierendenschaft befinden sich auch unter:

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/hochschulen/verfasste-studierendenschaft/>

Das Landeshochschulgesetz und das Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft können bei der Wahlleiterin (siehe Abschnitt III. Ziffer 1) während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Stuttgart, den 7. November 2012

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor